

Aktenzeichen: «Aktenz»
Haushaltsdaten: «SAP6»

Vertragsnummer: «VertragNr»

Vertrag – Fachplanung Tragwerksplanung

- | | |
|-----------------------|--|
| Zwischen | <input type="checkbox"/> Bundesrepublik Deutschland
<input type="checkbox"/> Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
<input type="checkbox"/> _____ |
| vertreten durch | <input type="checkbox"/> Bundesministerium der Verteidigung
<input type="checkbox"/> Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
<input type="checkbox"/> Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
<input type="checkbox"/> _____ |
| vertreten durch | Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg
Abteilung Bundesbau - Betriebsleitung
Moltkestraße 50
76433 Karlsruhe |
| diese vertreten durch | «Amt»
«StrasseAmt»
«PLZAmt» «OrtAmt» |

– nachstehend **Auftraggeber** genannt –

und

_____ (Straße)
_____ (Ort)

vertreten durch _____

– nachstehend **Auftragnehmer** genannt –

wird für die Bauaufgabe:

«Massnahme»

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

<u>Anlagenverzeichnis</u>		Seite	3
§ 1	– Gegenstand des Vertrages	Seite	5
§ 2	– Bestandteile und Grundlagen des Vertrages	Seite	5
§ 3	– Behandlung von Unterlagen	Seite	7
§ 4	– Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung	Seite	8
§ 5	– Allgemeine Leistungspflichten	Seite	9
§ 6	– Spezifische Leistungspflichten	Seite	13
§ 7	– Fachlich Beteiligte	Seite	14
§ 8	– Personaleinsatz des Auftragnehmers	Seite	15
§ 9	– Baustellenbüro	Seite	15
§ 10	– Honorar	Seite	15
§ 11	– Nebenkosten	Seite	18
§ 12	– Umsatzsteuer	Seite	19
§ 13	– Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	Seite	19
§ 14	– Ergänzende Vereinbarungen	Seite	19

Anlagenverzeichnis**Teil A**

- Anlage(n) zu § 6 – spezifische Leistungspflichten – Fachplanung Tragwerksplanung
- Anlage Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Anlage zu § 1.1 – Auflistung über die zu bearbeitenden Objekte Beschreibung der Bauaufgabe _____
- Anlage zu § 5 – „Building Information Modeling (BIM)“
– Leistungsbild Fachplanung Tragwerksplanung –
in Verbindung mit den Austausch-Informations-Anforderungen (AIA) – Version
 BIM-Abwicklungsplan (BAP) in der jeweils aktuellen Fassung – derzeitiger Stand:
- Anlage zu § 5.1.2 – _____
- Anlage 9 der Dienstanweisung für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (DAW) in Verbindung mit den Arbeitsmitteln Dokumentation Pläne und Daten (abrufbar unter folgendem Link: <https://www.vbv-bw.de/service>)
(auftraggeberseitige Vorgaben zu CAD-Daten)
- Zielvereinbarungstabellen zur Zertifizierung nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) (für) mit Auflistung der Zuständigkeiten für das BNB – mit vorläufigem Stand vom
- Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte nach L4 RBBau a.F.¹
 Zugangsbedingungen US-Liegenschaften

- Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzone – nach RiSBau 20/1
- Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1
- VS-NfD-Merkblatt – „Merkblatt für die Behandlung von Verschlussachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-Nur für den Dienstgebrauch“
(Anlage 4 GHB – Geheimschutzhandbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK))
- Anlage zu § 14.1 – Formblatt Verpflichtungserklärung
- Das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (VHB) unter Berücksichtigung der landesspezifischen Ergänzungen zur Anwendung für den Landesbetrieb Bundesbau Baden-Württemberg (abrufbar unter folgendem Link: <https://www.vbv-bw.de/service>).
- Der Datenaustausch und die Kommunikation der Projektbeteiligten erfolgt über den PlanTeamSPACE (PTS). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche projektbezogenen Unterlagen und Nachrichten in den PTS einzustellen und die über den PTS zugesandten Daten herunterzuladen.
- Informationsschreiben an den freiberuflich Tätigen zur Sicherstellung der Privilegierung der VOB.
- Die Information über die Datenverarbeitung im Vergabeverfahren und der Vertragsdurchführung (abrufbar unter folgendem Link: <http://www.vbv-statistik-bw.de/Formulare/Datenschutz.pdf>).
- Checklisten Web (CL-Web): Der Umfang der Revisionsunterlagen ist mit dem AG abzustimmen.
- _____

¹ betrifft nur Bauangelegenheiten der Gaststreitkräfte nach L4 RBBau a.F.

Teil B

- Anlage(n) zu § 10 – vorläufige Honorarermittlung
- Anlage zu § 7 – Liste der fachlich Beteiligten
- Terminplan _____ vom [REDACTED]
- [REDACTED]

Dem Auftragnehmer werden die vorgenannten Unterlagen *im Vergabeverfahren oder* mit Vertragsschluss in einfacher Ausfertigung übergeben bzw. digital übermittelt *oder sind über Links abrufbar*.

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

- 1.1** Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Tragwerksplanung für
 Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen und/oder Ingenieurbauwerke gemäß § 51 HOAI,
 mit denen diese in der Liegenschaft

(genaue Bezeichnung des Orts der Bauaufgabe)

für

(Bezeichnung – Bauherr/Nutzer)

- neu errichtet, hergestellt, erweitert [Neubau]
 umgebaut, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten [Bestandsbauten] werden sollen.

Die Bauaufgabe wird als Bauprojekt nach Abschnitt E RBBau
 Einfache Baumaßnahme nach Abschnitt D RBBau
 _____ durchgeführt.

- 1.2** Die Bauaufgabe ist Teil des Gesamtvorhabens: _____
- 1.3** Die Leistungen der Tragwerksplanung beschränken sich auf: _____
- 1.4** Die Bauaufgabe wird im Auftrag des Bundes für die in Deutschland stationierten Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.¹

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

- 2.1** Die im Anlagenverzeichnis Teil A aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil. Gleichermaßen gilt für folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Erlasse und Handlungsanweisungen bzw. Schreiben:

- Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) in aktueller Fassung
- Richtlinien für das Aufstellen und Prüfen EDV-unterstützter Standsicherheitsnachweise (Ri-EDV-AP - 2001)
- Vorgaben für CAD: siehe Anlagenverzeichnis Teil A
- Vorgaben zum Building Information Modeling (BIM):
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen
 - Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude – Modul (BNB)
 - Steckbriefe des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude – Modul (BNB-Steckbriefe)
- Brandschutzeitfaden des Bundes – Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes
- Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
- Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben (RiSBau)
- ABG 1975 sowie RiABG
(Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)¹
- Leitfaden für Energiebedarfsausweise im Nichtwohnungsbau
- BFR Recycling, Arbeitshilfen zum Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen sowie zum Einsatz von Recycling-Baustoffen auf Liegenschaften des Bundes

- EEFB – Energieeffizienzfestlegungen Bundesgebäude mit Anlage zu Technischen Mindestanforderungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes - „Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz“
- AVV-Klima –Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen
- Regelwerke, Produkte und Vorgaben des Gemeinsamen Ausschuss für Elektronik im Bauwesen (GAEB) für den Datenaustausch von Baudaten sowie Leistungsbeschreibungen (GAEB DA und STLB-Bau/STLB-BauZ)
- Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB)
- [REDACTED]

Die in den o.g. Unterlagen enthaltenen Formulare, Muster und sonstigen Formblätter sind zu verwenden.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.2 Für das Erbringen der Leistungen –

- bei Bauprojekten zur Aufstellung der FPU sind zu Grunde zu legen:
 - die vom Bauherrn zur Fortschreibung freigegebene– Initiale Projektunterlage – (IPU nach E 2 RBBau) vom _____
 - _____
 - die KVM-Bau¹ vom: _____
- bei Einfachen Baumaßnahmen sind zu Grunde zu legen:
 - die qualitätsgesicherte und vom Bauherrn bestätigte EBU vom _____
 - _____
 - die KVM-Bau¹ vom: _____

sowie

- das objektorientierte 3D-Bestandsmodell und/ oder die 3D-Fachmodelle im Ergebnis der Vorplanung, einschl. der abgeleiteten 2D-Pläne
- das Planungsraumbuch – mit Stand: [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

2.3. Für die weitere Bearbeitung sind bei Bauprojekten zu Grunde zu legen:

- Die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte und vom Bauherren bestätigte FPU vom _____
- Die gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene HU-Bau¹
 - mit dem Auftragsdokument (ABG 1975):
 - der Freigabe und den Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung
 - dem Zustimmungsdokument (ABG 1975/ABG 4) der Streitkräfte zum Vergabevorschlag
 - _____

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

- dem Baugenehmigungsverfahren
- dem Zustimmungsverfahren
- der Kenntnisgabe
- der zur Kenntnisbringung nach § 70 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg
- [REDACTED]

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes: Baden-Württemberg

§ 3**Behandlung von Unterlagen**

3.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichern und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der geschuldeten Leistungen die im Geschäftsbereich des Auftraggebers vorgegebenen Formulare zu verwenden und entsprechend auszufüllen.

3.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen, wie Berechnungen, Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Beiträge zu den Leistungsverzeichnissen sowie die diesbezüglichen Unterlagen von Nachträgen sind dem Auftraggeber zu übergeben:

- fach in Papier in kopierfähiger Ausführung
- fach digital auf Datenträger (CD/DVD/)

[soweit an anderer Stelle nicht anderes bestimmt]

Folgende Unterlagen sind abweichend in der angegebenen Anzahl zu übergeben:
(weitere vom Auftraggeber geforderte Ausfertigungen werden zum Nachweis vergütet)

- Endausfertigung der FPU

- fach Papier kopierfähig

- fach digital

- Endausfertigung der Entwurfsplanung:

- fach Papier kopierfähig

- fach digital

- Genehmigungsplanung:

- fach Papier kopierfähig

- fach digital

- Zwischenstände:

- fach Papier kopierfähig

- fach digital

- fach Papier kopierfähig

- fach digital

Für die weiteren Beteiligten (Firmen etc.) sind die Ausführungsunterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen in Papierform sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Die

Vorgaben des Auftraggebers zur Erstellung von Zeichnungen [*in Papierform und in digitaler Form*] sowie zum Datenformat/-austausch sind einzuhalten.

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Ziffer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Ziffer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6.1
- mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) _____ gemäß § 6._____
- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte
- Diese Beauftragung ist beschränkt auf: _____
- _____

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend Ziffer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach Ziffer 4.2.4, § 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage des § 2 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass das Bauprojekt/die Baumaßnahme gemäß den Vorgaben nach Ziffern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p (1) BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.1.1 Projektdurchführung im Building Information Modeling (BIM)

Das Projekt ist unter Anwendung des Building Information Modeling (der BIM-Methodik) – in dem BIM-Anwendungsumfang:

BIM Bestandsaufnahme² BIM Planung³ BIM Ausführung⁴ BIM Dokumentation⁵
nach den Vorgaben des Auftraggebers gem. AIA – umzusetzen.

Weitere mit der Verwendung des BIM zusammenhängende projektbezogene Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen der Auftragsabwicklung ergeben sich aus:

- der Anlage zu § 5 – „Building Information Modeling (BIM)“ – Leistungsbild Fachplanung Tragwerksplanung sowie aus dem „BIM-Abwicklungsplan (BAP)“.
-

Der Auftragnehmer übernimmt folgende Rolle im BIM-Prozess:

gemäß AIA – die Autorenschaft für das eigene Fachmodell (einschließlich der bürointernen BIM-Koordination)

-

Die vom Auftragnehmer zu erstellende Planung ist vorrangig als klassifiziertes, parametrisches 3D-Datenmodell entsprechend den AIA / zu erstellen, innerhalb des eigenen Leistungsbereiches auf Konsistenz und Kollisionen zu prüfen sowie mit den weiteren fachlich Beteiligten zu koordinieren und auszutauschen.

Das modellorientierte Arbeiten mit dem Modell als führendem Informationsträger erfolgt kontinuierlich.

Nach Erfordernis des Projektstandes sowie auf Anforderung ist ein dem Planungsstand entsprechendes, integriertes, qualitätsgesichertes 3D-Datenmodell, geeignet als Informations-/ Koordinationsmodell für andere an der Planung fachlich Beteiligte, in der dem Informationsstand der Leistungsphase entsprechenden Modellierungs- und Attribuierungstiefe, zu übergeben.

Zur Dokumentation der Arbeitsergebnisse und zur Information Dritter [z.B. Nutzer, Bauausführende Gewerke; Dokumentation zur FPU/LPH 3 etc.] sind weiterhin grafische 2D-Darstellungen und alphanumerische Datensichten als Ableitungen aus dem Modell gemäß den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen und im festgelegten Austauschformat zu übergeben.

Der Modellbearbeitungs- und Modell-Koordinationsprozess, der Modellaustausch sowie die Ableitung alphanumerischer und grafischer Daten aus dem Modell sind in geregelt und entsprechend umzusetzen. Projektspezifische Anpassungen erfolgen im BIM-Abwicklungsplan und sind einzuhalten.

Beim Anlegen und Fortschreiben der Eigenschaftsdatensätze sind folgende projektspezifische Klassifikations- und Attribuierungsvorgaben einzuhalten:

² [Bearbeitungs-Hinweis](#): die besondere Leistung ist ggf. in der Anl. zu § 6 zu ergänzen

³ in der [LPH 2 bis 8](#)

⁴ in der [LPH 8](#)

⁵ in der [LPH 8](#)

- Minimalattribuierung gemäß: AIA
- gem. dem BIM-Abwicklungsplan (BAP)

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der modellorientierten Planungskoordination zwecks Qualitätssicherung von Planung und 3D-Datenmodell sowie bei der Objektüberwachung zur Kommunikation wie zum Daten- und Informationsaustausch [Austausch von Issues / bcf-Dateien, Mängelprotokollen u.a.] die vom Auftraggeber bereitgestellte/n Plattform/en zu verwenden:

- Projektkommunikationsplattform gem. Ziffer 5.1.2
- cloudestützter Issue-Manager: System
- cloudestütztes Mängelmanagement: System

Die projektspezifischen Lieferzyklen für den Daten- und Informationsaustausch zu den Modelltypen ergeben sich aus

- AIA
- dem BIM-Abwicklungsplan (BAP)

5.1.2 Regelung der Projektkommunikation und zum Datenmanagement: siehe Anlagenverzeichnis Teil A

5.1.3 Gemäß den Energieeffizienzfestlegungen für Bundesbauten (EEFB) –

- ist das Gebäude / der Gebäudekomplex als Effizienzgebäude Bund 40 (EGB 40) zu errichten.
 - Die technischen Mindestanforderungen für Neubauten nach der Tabelle 1 (Anlage EEFB) sollen um v.H. unterschritten werden.
- ist das Gebäude / der Gebäudekomplex als Effizienzgebäude Bund 55 (EGB 55) zu ertüchtigen.
 - Die technischen Mindestanforderungen für Sanierungsvorhaben von Bestandsgebäuden (komplette Gebäudesanierungen) nach der Tabelle 2 (Anlage EEFB) sollen um v.H. unterschritten werden.
- sind die technischen Mindestanforderungen für Bauunterhaltungsmaßnahmen nach der Tabelle 3 (Anlage EEFB) bei Änderung/Erneuerung von energetisch wirksamen Bauteilen und gebäudetechnische Anlagen einzuhalten.
 - für – um v.H. zu unterschreiten.

5.1.4 Leitfaden – Nachhaltiges Bauen

Die Anforderungen des Leitfadens – Nachhaltiges Bauen sind – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – bei der Planung und Baudurchführung zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet (bezogen auf die ihm übertragenen Leistungen), die mit der Zielvereinbarung vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele zur Nachhaltigkeit und der Energieeffizienz umzusetzen [Anlagenverzeichnis Teil A – Zielvereinbarungstabelle in Verbindung mit den dort benannten weiteren Unterlagen] und in Abstimmung mit dem vom Auftraggeber sowie den/dem beauftragten Dritten/Projektsteuerer zu präzisieren, fortzuschreiben und an deren Erreichen sowie an der Nachweisführung der Einhaltung der vorgegebenen Kriterien mitzuwirken.

Die notwendigen fachspezifischen Nachweise, Bewertungen und Daten der Liegenschaften sind dem Auftraggeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten/Projektsteuerer zur Verfügung zu stellen.

Die in diesem Zusammenhang vom Auftragnehmer ggf. darüber hinaus zu erbringenden Besonderen Leistungen ergeben sich aus der / den Anlage(n) zu § 6.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber in der Initialen Projektunterlage (IPU) in der Einfachen Bauunterlage (EBU) vorgegebenen, auf seine Fachplanungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass

- die in der bestätigten FPU festzulegende
Kostenobergrenze – Baukosten gemäß C 8 a) RBBau –
für das Bauprojekt nicht überschritten wird.
- die in der bestätigten IPU genannte
Kostenobergrenze – Baukosten gemäß C 8 a) bis e) RBBau –
für das Bauprojekt nicht überschritten wird. [Regelfall z.B. bei Beauftragung ab Lph 2]
- der vom Auftraggeber ermittelte Kostenrahmen (Kostengruppe 200 bis 600) in Höhe von EUR
brutto netto nicht überschritten wird. [nur auszuwählen, wenn noch keine Projektunterlage vorliegt]
-
- die in
 der durch den Auftraggeber bestätigten FPU vom [bei Beauftragung z. B. ab Lph 5]
 der qualitätsgesicherten und vom Bauherrn bestätigten EBU vom [bei Beauftragung z. B. ab Lph 5]
 vom
festgelegte Kostenobergrenze – Baukosten gemäß C 8 a) RBBau – für das Bauprojekt/die Baumaßnahme in
Höhe von EUR brutto netto nicht überschritten wird.

Die Kosten der Kostenobergrenze umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276 –
in der Fassung 2018-12 einschließlich Umsatzsteuer ohne Umsatzsteuer, soweit diese Kostengruppen in
der jeweiligen Bauunterlage erfasst sind.

Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandset- zungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Kostenrisiken sind in der Kostenermittlung gesondert beiziffert auszuweisen und nach den Vorgaben des Auftraggebers zu Inhalt, Form und Austauschformat darzustellen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisi- ert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach Ziffer 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:
- Übergabetermin nach F1 RBBau:
-

- 5.4.2** Auf der Grundlage der Termine gemäß Ziffer 5.4.1 übergibt der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte einen Zeit- und Ablaufplan.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, an dessen Fortschreibung mitwirken.

Für die Anwendung von § 10.2 AVB ist als Zeitraum der Objektüberwachung der Zeitraum zwischen Baubeginn und Übergabe maßgeblich.

- 5.4.3** Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß der/den Anlage(n) zu § 6, gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage der FPU	am [REDACTED]	[REDACTED] Wochen
<input type="checkbox"/> Vorlage [REDACTED]	am [REDACTED]	[REDACTED] Wochen
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1 – Anlage zu § 6: [REDACTED]	am [REDACTED]	[REDACTED] Wochen, ab [REDACTED]
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 – Anlage zu § 6: [REDACTED]	am [REDACTED]	[REDACTED] Wochen, ab [REDACTED]
<input type="checkbox"/> die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen – für [REDACTED]	am [REDACTED]	[REDACTED] Wochen, ab [REDACTED]
<input type="checkbox"/> [REDACTED]	am [REDACTED]	[REDACTED] Wochen, ab [REDACTED]
<input type="checkbox"/> [REDACTED]	am [REDACTED]	[REDACTED] Wochen, ab [REDACTED]

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

- 5.5.1** Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

- 5.5.2** Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach Ziffer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußereren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreisseigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach Ziffer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

- 5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

- 5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über von ihm geführte Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begeht der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach Ziffer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach Ziffer 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Ziffer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den weiteren fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Integration in die Objektplanung bereitzustellen, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

§ 6**Spezifische Leistungspflichten**

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der/den Anlage(n) zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1

Die Leistungsstufe 1 umfasst

- für die Erarbeitung der Finalen Projektunterlage (FPU) nach E 3 RBBau –
- _____

alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für –

- das Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- das Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Besonderen Leistungen.

Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Inaugenscheinnahme sorgfältig zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Besonderen Leistungen.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.2

Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den anderen fachlich Beteiligten wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt

(Name, Qualifikation):

- für Leistungsstufe 1 –
- für Leistungsstufe 2 –
- für Leistungsstufe 3 –
- für Leistungsstufe 4 –
- für Leistungsstufe 5 –

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

9.1

- Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung des Bauprojektes/der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
- Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
 - Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10

Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 1 Tragwerksplanung (§§ 49-52 HOAI) sowie nach dem in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Ziffer 10.7).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar⁷, das wie folgt vereinbart wird:

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit

- § 50 (1) HOAI – für _____
 § 50 (3) HOAI – für _____

werden für die Leistungen nach § 6.1 bis § 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung

zur Finalen Projektunterlage (FPU) zur Entwurfsplanung

gemäß DIN 276 – in der Fassung vom Dezember 2008 – ohne Umsatzsteuer ermittelt.⁸

Solange die Kostenberechnung nicht vorliegt, ist die –

- Kostenermittlung zur qualitätsgesicherten und bestätigten IPU EBU

ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Die anrechenbaren Kosten der Tragwerke folgender Gebäude / Ingenieurbauwerke, gem. § 11 (2) HOAI, werden zusammengefasst: _____

mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes nach § 1	mvB (in EUR netto)

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Gebäude/Ingenieurbauwerk nach § 1	Honorarzone
	<i>Wählen Sie ein Element aus.</i>
	<i>Wählen Sie ein Element aus.</i>

10.3 Honorarsatz

- Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 52 (1) HOAI.
 Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 52 (1) HOAI, zuzüglich:

_____ v. H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für Tragwerksplanung – für: _____

_____ v. H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für Tragwerksplanung – für: _____

⁷ Soweit der Vertrag mehrere Gebäude mit konstruktiv verschiedenen Tragwerken umfasst, ist für jedes Tragwerk die Art der Honorarermittlung anzugeben.

⁸ unabhängig von der Festlegung in § 5.3.1 ist bei der Honorarermittlung ausschließlich die DIN 276 in der Fassung 2008 zu grunde zulegen

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Bewertung der Grundleistungen ergibt sich aus den in der/den Anlage(n) zu § 6 vereinbarten v.H.-Sätzen.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

- Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 52 (4) HOAI wie folgt erhöht:

Gebäude / Ingenieurbauwerk	v.H.-Satz

- 10.6** Im Wesentlichen gleiche Tragwerke gemäß § 11 (3) und (4) HOAI (Wiederholungen): _____

- 10.7** Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Ziffer 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart⁹:

Gebäude / Ingenieurbauwerk	zuzüglich / abzüglich (+) v.H. / (-) v.H. (in %)
	%
	%
	%

- 10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Eingangstafelwerte des § 52 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

- nach Zeitaufwand zum Nachweis – gemäß Ziffer 10.10.2 des Vertrages und § 10.3 AVB

- 10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Bei Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Tafelwerte des § 52 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet: Bei Überschreiten der Tafelwerte wird das Honorar für Grundleistungen nach den erweiterten Tabellen der RifT (Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger) ermittelt.

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen werden gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 des Vertrages vergütet.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehr der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

⁹ Die Honorartafeln der HOAI weisen Orientierungswerte aus (§ 2a (1) HOAI). Es kann auch ein von den Honorartafeln abweichendes, höheres oder niedrigeres Honorar vereinbart werden (§ 7 (2) HOAI).

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Ziffer 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c (1) und (2) BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung in Textform zu und erfordert die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze in Verbindung mit § 10.3 AVB.

- für den Auftragnehmer / Projektleiter _____ EUR netto / Stunde
- für Mitarbeiter / stellv. Projektleiter (Dipl.-Ing. / MA / BA) _____ EUR netto / Stunde
- für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen _____ EUR netto / Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen: _____

§ 11 Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden –

- nicht erstattet.
- pauschal mit _____ v.H. vom Nettohonorar erstattet.
- auf Einelnachweis erstattet: _____

der vorgenannte Ausgleich beinhaltet neben in den § 14 (2) HOAI aufgeführten Kosten insbesondere auch die Kosten für: alle Kommunikations-, EDV-Hardware- und Softwarekosten, die Kosten sämtlicher Vervielfältigungen für Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Nachträge, Terminpläne jeder Größe und vertragsgemäß vereinbarter Anzahl sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten (soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich anders vereinbart).

Werden Leistungen nach § 5.7. beauftragt, gelten die vorgenannten Nebenkostenregelungen auch für diese Leistungen.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 (1) des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat – wahlweise – eine durchlaufende oder eine objektbezogene Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen nach § 16 AVB müssen mindestens betragen

Für Personenschäden _____ Euro
Für sonstige Schäden _____ Euro

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistungen für die Jahresversicherung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme oder bei einer objektbezogenen Versicherung mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme für die Dauer des Vertrages beträgt.

Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung ist für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten und regelmäßig unaufgefordert dem Auftraggeber nachzuweisen.

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14.1 (SonVM1: "Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung") und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.
Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14.1).
- 14.2 Beim Betreten und Befahren der die Bauaufgabe betreffenden Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen des Nutzers einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.
- 14.3 Regelung zur Cybersicherheit:
Der Auftragnehmer wird im Rahmen der vertraglichen Nebenpflichten den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn er auf Basis konkreter Anhaltspunkte erkennt, dass eine in feindseliger Willensrichtung begangene Handlung betreffend die IT-Infrastruktur des Auftragnehmers oder des Auftraggebers, z.B. ein Cyberangriff, zu einem Schaden oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers, seiner Kunden oder seiner Beschäftigten führt. Dies gilt entsprechend, wenn aufgrund einer derartigen Handlung ein

Schaden oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung bereits eingetreten ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über anderweitige den Auftraggeber betreffende Sicherheitsvorfälle in Kenntnis setzen.

Die Meldung ist an die Betriebsleitung Freiburg E-Mail-Adresse Informationssicherheit.Bundesbau@vbw.bwl.de zu richten.

Soweit berechtigte Interessen nicht entgegenstehen hat die Meldung insbesondere folgende Angaben zu umfassen:

- konkrete Beschreibung des Vorfalls,
- Zeitpunkt des Bekanntwerdens,
- den erkannten oder vermuteten Angriffsvektor,
- Erkenntnisse zu einer möglichen Kompromittierung von Daten der Landesverwaltung BW oder der DV-Infrastruktur der Landesverwaltung BW,
- ob es sich um einen meldepflichtigen Vorgang nach Art. 33 DSGVO handelt und ob eine Meldung an die/den zuständige/n Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationssicherheit erfolgt ist,
- ob das Landeskriminalamt oder sonstige (Strafverfolgungs-)Behörden informiert worden sind,
- die Benennung einer Ansprechperson des Auftragnehmers bzgl. des Vorfalls für den Auftraggeber,
- die Art der Zugriffe der Mitarbeiter/innen des Auftragnehmers auf die DV-Infrastruktur der Landesverwaltung BW.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber erforderlichenfalls bei der Bearbeitung der Vorgänge und der Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen.

Diese Benachrichtigung lässt anderweitige Meldepflichten insbesondere auch Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO unberührt.

Der Auftraggeber wird auf die berechtigten Interessen des Auftragnehmers bei der Bearbeitung des Vorgangs Rücksicht nehmen. Er erkennt insbesondere an, dass die Eindämmung des Vorfalls durch den Auftragnehmer Vorrang vor einer Meldung an den Auftraggeber haben kann.

14.4 Zur Ausführung der Leistungen sind die Anforderungen des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) zu erfüllen.

14.5 Ab dem 01. Januar 2022 sind Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Für die elektronische Rechnungsstellung ist ausschließlich der Zentrale Rechnungseingang Baden-Württemberg, der zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> zu erreichen ist, zu verwenden.

Das Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) die im Zuschlagsschreiben angegebene Leitweg-ID aufweisen.

Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

14.6 Commercial Court

Die Parteien vereinbaren, dass für Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert ab 500.000 Euro, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, ausschließlich der Commercial Court des Oberlandesgerichts Düsseldorf zuständig ist, sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs.2 Nr. 1a der Commercial-Court- und Commercial-Chambers-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegen.

14.7

Auftraggeber	
«Amt»	
Ort, «OrtAmt»	Datum: -----

Unterschrift/Textform mit Angabe des Namens gem. § 126b BGB	

Auftragnehmer	
«Anrede»	
«Bezeichnung» «Firma»	
Ort, [REDACTED]	Datum: [REDACTED]
 [REDACTED]	
Unterschrift/Textform mit Angabe des Namens gem. § 126b BGB	